

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Golfblocks GmbH, Trautenaustraße 16, 14167 Berlin

den Auftraggeber oder durch Erbringung der Leistung erklärt werden.

1. Allgemeines, Geltungsbereich
  - 1.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Golfblocks GmbH ("Golfblocks") und dem Auftraggeber ("Auftraggeber") hinsichtlich der vom Auftraggeber bei Golfblocks bestellten Produkte („Produkte“) oder sonstigen Leistungen (gemeinsam auch „Leistungen“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“), sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unternehmer im vorstehenden Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
  - 1.2 Von den hier aufgeführten AVB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, Golfblocks hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn Golfblocks in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.
  - 1.3 Diese AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Vertragsschluss
  - 2.1 Soweit nicht anders gekennzeichnet, etwa durch eine Bindefrist, sind Angebote von Golfblocks freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für dem Auftraggeber von Golfblocks zur Verfügung gestellten Kataloge, sonstigen Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Illustrationen, Leistungsangaben, technischen Daten, Abmessungen, Gewichte oder Unterlagen.
  - 2.2 Bei unverbindlichen Angeboten (vgl. Ziff. 2.1) gilt die Bestellung des Auftraggebers als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Golfblocks berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bei Golfblocks anzunehmen.
  - 2.3 Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Fax) oder durch Auslieferung des Produkts an
3. Leistungserbringung und Verzug
  - 3.1 Die Erbringung der Leistung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Soweit nicht anders gekennzeichnet sind Liefer- und Leistungstermine unverbindlich.
  - 3.2 Sonstige Unterstützungs-, Planungs- und Beratungsleistungen sind von Golfblocks nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Gleiches gilt für etwaige Versorgungsanschlüsse (z.B. Wasser, Strom, Heizung etc.).
  - 3.3 Sofern Golfblocks verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Golfblocks nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Golfblocks den Auftraggeber hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ohne dass Golfblocks dies zu vertreten hat, ist Golfblocks berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wobei Golfblocks den Auftraggeber von der weiteren Nichtverfügbarkeit und – gegebenenfalls – dem Rücktritt informieren wird. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird Golfblocks erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Golfblocks, wenn Golfblocks ein kongruentes Deckungsgeschäft (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware) abgeschlossen hat und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise von Golfblocks zu vertreten ist. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
  - 3.4 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, bedarf aber in jedem Fall einer Mahnung durch den Auftraggeber.
  - 3.5 Golfblocks ist der Einsatz von Unterauftragnehmern jederzeit gestattet.
  - 3.6 Ist es Golfblocks nach Vertragsschluss aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Änderungen nicht mehr oder nur unter wesentlich geänderten, insbesondere wirtschaftlich nicht zumutbaren Umständen, möglich, den Vertrag zu erfüllen, kann Golfblocks mit einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag

zurücktreten. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

#### 4. Lieferung, Gefahrübergang, Prüfung,

4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2020). Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers sowie mit Zustimmung von Golfblocks wird das Produkt an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Golfblocks berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Golfblocks ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies für den Auftraggeber zumutbar ist sowie dem Auftraggeber hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen oder er sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt hat.

4.3 Sofern der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erbringt, ist Golfblocks zu einer Verschiebung von etwaigen Lieferterminen berechtigt. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt hiervon unberührt.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Produkts an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Golfblocks ist nicht zum Abschluss einer gesonderten Transportversicherung verpflichtet.

4.5 Weist das gelieferte Produkt erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Auftraggeber diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge entsprechend § 438 HGB hinreichend deutlich kennzeichnen.

#### 5. Annahmeverzug, Pauschalierter Schadensersatz

5.1 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er oder verzögert sich eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Golfblocks berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

5.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung schuldet der Auftraggeber im Falle des Annahmeverzugs einen

pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1,5% des vereinbarten Kaufpreises für das vom Annahmeverzug betroffenen Produkts, maximal jedoch 10% hiervon. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

#### 6. Projektmanagement

6.1 Auf Anforderung von Golfblocks werden die Parteien jeweils eine/n Projektleiter/in und eine/n Stellvertreter/in benennen, insbesondere wenn dies zum Zwecke der Koordinierung der Mitwirkungspflichten des Auftraggeber erforderlich ist, z.B. hinsichtlich der Auswahl eines passenden Aufstellungsort für das Produkt oder zur Koordination eines Projektes. Die Stellvertreter/innen nehmen die Aufgaben der Vertretenen im Falle deren Verhinderung wahr.

6.2 Ein Wechsel in der Person der Projektleiter/in soll nur bei vorliegenden wichtiger Gründe erfolgen. Über einen solchen Wechsel ist die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren.

6.3 Die Projektleiter/innen werden einander wechselseitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

6.4 Die Projektleiter/innen sind berechtigt, die Einzelheiten zur Durchführung dieses Vertrages im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen zu vereinbaren, sofern hierdurch keine Änderung der Vertragsbestimmungen erfolgt. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Textform.

6.5 Besprechungen der Projektleiter/innen finden regelmäßig nach Absprache statt und sind vom Auftraggeber zu protokollieren.

6.6 Die Projektmanagementleistungen von Golfblocks sind zusätzlich nach Zeitaufwand gemäß der aktuellen Preisliste von Golfblocks zu vergüten. Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben davon unberührt.

#### 7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Preise ergeben sich aus dem angenommenen Angebot. Sie verstehen sich ab Werk und zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Beim Versendungskauf (Ziff. 4.1) trägt der Auftraggeber die Transportkosten für einen Versand ab Werk. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.

- 7.2 Golfblocks behält sich vor, durch Erklärung in Textform eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen infolge von Preiserhöhungen der Zulieferer oder von Wechselkursschwankungen eintreten. Eine solche Preiserhöhung wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber dem Erhöhungsverlangen zugestimmt hat. Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang des Erhöhungsverlangens ebenfalls in Textform, ist Golfblocks berechtigt, innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Die Zahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungszugang und Erbringung der Leistung. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, sofern die Rechnung keine abweichende Währung benennt. Golfblocks ist nach Vertragsschluss berechtigt, eine An- oder Vorauszahlung des Preises zu verlangen. Die An- oder Vorauszahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungszugang.
- 7.4 Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Golfblocks behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 7.5 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziff. 10.7 unberührt.
- 7.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Golfblocks durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist Golfblocks nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Vor Ausübung des Rücktritts ist Golfblocks auch berechtigt, sämtliche ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen.
8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Golfblocks.
- 8.2 Alle von Golfblocks gelieferten Texte, Fotos, Videos, Visuals, Präsentationen, Zeichnungen und Dokumentationen sind ebenfalls Produkte im Sinne dieser Regelung.
- 8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produkt pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Auftraggeber Golfblocks unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das Produkt gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Golfblocks die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Golfblocks entstandenen Ausfall, es sei denn, er hat alles Zumutbare getan, um die Pfändung des Produkts zu verhindern und Golfblocks unverzüglich informiert oder die fehlende Unverzüglichkeit der Information nicht zu vertreten.
- 8.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte tritt der Auftraggeber schon jetzt an Golfblocks in Höhe des mit Golfblocks für das betreffende Produkt vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Golfblocks, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Golfblocks wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 8.5 Golfblocks verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Genehmigungen
- 9.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Anwender sich mit zum Lieferumfang gehörenden Handbüchern bzw. Gebrauchsanleitungen vertraut machen und die dort zu findenden Anweisungen einhalten.
- 9.2 Der Auftraggeber (i) macht sich mit allen von Golfblocks bereitgestellten Unterlagen und Informationen vertraut, (ii) hält sich bei Handhabung, Gebrauch, Einstellung, Lagerung, Transport und Entsorgung an die sich daraus ergebenden Vorgaben und (iii) trifft geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und allen Gefahren für Personen und Vermögenswerte. Ein Einsatz der Produkte soll nur in bestimmungsgemäßer Weise

- erfolgen. Etwaige Marken oder Unternehmenskennzeichen, einschließlich Logos, von Golfblocks sollen nicht von den Produkten entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 9.3 Der Auftraggeber wird Golfblocks sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich oder nützlich sind.
- 9.4 Der Auftraggeber wird die für die Nutzung des Produkts ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einholen. Golfblocks schuldet insoweit keine Beratungs- oder sonstigen Leistungen, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
10. Mängelansprüche des Auftraggebers
- 10.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) bei Kauf- oder Werkverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Grundlage der Mängelhaftung sind die vertraglich vereinbarten Spezifikationen des Produkts (Beschaffensvereinbarung). Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Produkts gelten alle Produktbeschreibungen, die ausdrücklich Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.
- 10.3 Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er den gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, wenn er Kaufmann ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Golfblocks hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie Golfblocks innerhalb von 14 Tagen zugeht, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 10.4 Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber, auch wenn er kein Kaufmann ist, offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 10.5 Eine Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen, (i) bei durch Nachlässigkeit, unsachgemäßen Gebrauch oder Unfall bedingten Defekten sowie (ii) bei Reparaturversuchen, Reparaturen, Wartungen oder Umgestaltungen des Produktes, die nicht durch Golfblocks durchgeführt wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die vorstehenden Handlungen den Mangel nicht (mit-) verursacht haben.
- 10.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, steht Golfblocks die Entscheidung über die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu.
- 10.7 Golfblocks ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Preis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 10.8 Der Auftraggeber hat Golfblocks die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber Golfblocks die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 10.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Golfblocks, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann Golfblocks die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 10.10 Wenn die Nacherfüllung trotz mindestens zweier Versuche fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- 10.11 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 10 sowie Ziff. 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 10.12 Hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Patente, gewährleistet Golfblocks, dass bei der Herstellung des Produktes keines der im Herstellungsland erteilten gewerblichen Schutzrechte verletzt wurde. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch mit auf dem Produkt erscheinenden Designs, Handelsnamens oder einer Marke. Ein Anspruch auf eine solche Kennzeichnung besteht jedoch nicht.
- 10.13 Ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ist er auf Verlangen von Golfblocks verpflichtet, sich binnen angemessener Frist zu erklären, ob und in welcher Weise er

von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

## 11. Verjährung

11.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr.

11.2 Unberührt bleiben, soweit anwendbar, gesetzliche Sonderregelungen bei Mängeln im Zusammenhang mit Bauwerken (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist (§§ 438, 634a Abs. 3 BGB) sowie für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Produkts beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen oder es liegt ein Fall der Ziff. 12.1 vor.

## 12. Haftung

12.1 Golfblocks haftet uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Auftraggebers, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Golfblocks oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Im Übrigen ist die Haftung von Golfblocks für Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von Golfblocks übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

12.2.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Golfblocks nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte. Soweit Golfblocks hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von

Golfblocks auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.2.2 Die Haftung von Golfblocks für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre.

12.2.3 Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von Golfblocks auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.3 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von Golfblocks.

## 13. Geheimhaltung

13.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen (sowohl körperliche als auch immaterielle), die ihm von Golfblocks zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln und solche Informationen Dritten nicht offen zu legen oder bekannt zu machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen sowie die Informationen sind an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die von Golfblocks veröffentlicht wurden oder ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind oder die der Auftraggeber auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die er unabhängig entwickelt hat.

13.2 Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach vollständiger Erfüllung des Vertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung später eintritt.

13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Ausführung dieses Vertrages berufene Angestellte, Vertreter, Vermittler, Subunternehmer oder sonstige Dritte in gleicher Weise zu verpflichten.

13.4 Weitergehende, von den Parteien abgeschlossene Verschwiegenheitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

## 14. Freistellung

14.1 Der Auftraggeber wird Golfblocks sowie deren jeweilige(n) Geschäftsführer für den Fall, dass aufgrund oder im

Zusammenhang mit Rechten Dritter oder der Verletzung dieses Vertrags Ansprüche gegen Golfblocks oder deren jeweilige(n) Geschäftsführer geltend gemacht werden, von jeglichen hieraus resultierenden Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) freistellen und schadlos halten sowie dagegen verteidigen.

14.2 Golfblocks kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie selbst die Verteidigung übernimmt oder diese Verteidigung vom Auftraggeber auf dessen Kosten übernehmen lässt.

## 15. Stundensätze & Reisekosten

15.1 Die Netto-Stundensätze für Projektleistungen berechnen sich anhand der Qualifikation.

15.2 Es gelten folgende Stundensätze:

Handwerker & Installateure	95 Euro
Junior Architekten & Designer	95 Euro
Senior Architekten & Designer	105 Euro
Texter & Content Manager	95 Euro
Fotografen & Visagisten	120 Euro
Softwareentwickler & Webdesigner	120 Euro
Projektleiter & Senior Manager	120 Euro
Mastermind	165 Euro

15.3 Es gelten folgende Regelungen für Reisekosten.

Fahrtkosten Auto	51 Cent/ km
Flugreisen	2. Klasse
Übernachtungstagespauschale	120 Euro/ p. Person
Verpflegungstagespauschale	60 Euro/ p. Person

## 16. Schlussbestimmungen

16.1 Die Abtretung der Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag ist ohne eine vorherige Zustimmung von Golfblocks nicht zulässig.

16.2 Alle Angebote und Bestellungen des Auftraggebers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Angeboten, Bestellungen, Verträgen und Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis.

16.3 Auf die Vertragsbeziehung zwischen Golfblocks und dem Auftraggeber sowie auf alle Ansprüche, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz von Golfblocks.

16.4 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen

Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz von Golfblocks, wenn kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich festgelegt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Golfblocks ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand 30.09.2022